

Professorin Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy, Bielefeld, und Philipp Weng, Heidelberg*

„Heidelheimer Betrügereien“

THEMATIK	Vermögensdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenübung
BEARBEITUNGSZEIT	150 Minuten
HILFSMITTEL	Open-Book-Klausur

■ SACHVERHALT

V ist großer Fan der Heidelheimer Hockeys und nimmt regelmäßig an Wetten auf deren Spiele in der deutschen Eishockeyliga teil. Um seinen Profit zu maximieren, wendet er sich an Schiedsrichter T und bietet diesem eine finanzielle „Unterstützung“ für den Fall an, dass ihm dieser verbindlich ein bestimmtes Ergebnis zusichert. T willigt in den Vorschlag des V ein und sichert zu, ein Spiel der Heidelheimer Hockeys mit einem zwei Wochen zuvor festzulegenden Ergebnis enden zu lassen, damit V entsprechende Sportwetten abschließen kann. Im Erfolgsfall soll T eine Zahlung von 50.000 EUR erhalten.

In Anschluss an diese Absprache schließt V online bei dem großen Wettveranstalter B entsprechende Sportwetten mit einem Einsatz von 100.000 EUR, der der Höchstgrenze für Wetteinsätze entspricht, ab, die von B automatisiert angenommen werden. Trotz krasser Fehlentscheidungen gelingt es T jedoch nicht, das Spiel mit dem festgelegten Ergebnis enden zu lassen, sodass T und V leer ausgehen. Wäre das Spiel wie zugesichert ausgegangen, hätte V den Wettschein in einen Automaten eingeführt und auf „Gewinn auszahlen“ geklickt, worauf B an V, ohne Zwischenschritte, automatisiert 500.000 EUR ausgezahlt hätte. B wäre tatsächlich jedoch nur dann zur Zahlung der 500.000 EUR verpflichtet gewesen, wenn das Ergebnis bei regelgerechtem Spielverlauf zustande gekommen wäre.

Nach Scheitern der Wettaktion sucht V nach anderen Wegen, um an finanzielle Mittel zu kommen. Als sich sein wohlhabender Geschäftspartner G für mehrere Wochen auf Geschäftsreise in einem Heidelheimer Hotel befindet, sieht V die Möglichkeit gekommen, den G zu entreichern. Um in dessen Hotelzimmer Bargeld zu entwenden, begibt sich V in das Hotel des G und lässt sich von dem Rezeptionisten R unter falscher Namensangabe die elektronische Schlüsselkarte des G aushändigen, die dieser dort zur Aufbewahrung abgegeben hat. Die Schlüsselkarte möchte er nach der Aktion an der Rezeption zurückgeben.

Wie geplant, betritt V mittels der Schlüsselkarte das Zimmer. Schnell findet er die Geldvorräte des G und steckt diese in seine Tasche ein. Als er zum Verlassen des Zimmers aufbrechen will, betritt jedoch Hausdetektiv H durch die noch offenstehende Tür das Zimmer. Um den Verlust des Geldes zu verhindern, versteckt sich V hinter einem Schrank und versetzt H, noch bevor dieser ihn entdeckt hat, einen Faustschlag in den Nacken. H erleidet eine schwere Gehirnerschütterung und muss ins Krankenhaus eingeliefert werden – dort verstirbt er aufgrund seines geschwächten Gesundheitszustandes an der Infektion mit einem gefährlichen Krankenhauskeim. Mit dem Tod des H hatte V nicht gerechnet.

* Die Verfasserin Schmitt-Leonardy ist Inhaberin der Juniorprofessur für Strafrecht, Strafprozessrecht und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Universität Bielefeld. Der Verfasser Weng ist Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Jan C. Schuhr). Die Klausur wurde ebendort als Open-Book-Klausur in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene mit einer Bearbeitungszeit von 2,5 Stunden gestellt.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR STRAFRECHT · „HEIDELHEIMER BETRÜGEREIEN“**

Wie hat sich V strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die §§ 211–231 StGB sind nicht zu prüfen.